

§ 1. Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen Straßenkatzen. Der Verein ist in das Vereinsregister einzutragen und erhält nach Eintragung den Zusatz: e. V.
Der Verein hat seinen Sitz in Heidelberg.

§ 2. Vereinszweck

Der Verein macht es sich zur Aufgabe, den Tierschutzgedanken zu fördern und Verständnis für das Wesen der Tiere zu wecken sowie sich für die Rechte der Tiere zu engagieren. Er setzt sich ein für eine artgerechte und liebevolle Behandlung von freilebenden, Haus- und Nutztieren.

Um dieses Ziel zu erreichen, bekämpft der Verein u. a. das durch ungehemmte Vermehrung entstehende Katzenelend, indem er die Katzen artgerecht einfängt, kastrieren lässt und verletzte und kranke Tiere ärztlich behandeln lässt. Die Vermittlung in ein neues Zuhause gehört dabei ebenso zu den Aufgaben des Vereins wie die Einrichtung und Betreuung von Futterplätzen für freilebende Katzen.

§ 3. Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigt werden.

§ 4. Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5. Mitgliedschaft

a) Beginn der Mitgliedschaft

Mitglieder können alle juristischen und natürlichen Personen, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, werden. Bei Minderjährigen ist die Einwilligung des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Der Aufnahmeantrag ist an den Vorstand zu richten, der innerhalb von 6 Wochen über die Aufnahme entscheidet. Im Fall der Ablehnung wird dem Antragsteller das Ergebnis schriftlich per Einschreiben mitgeteilt. Gegen die Entscheidung des Vorstands kann die Mitgliederversammlung angerufen werden, die dann endgültig entscheidet.

b) Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod.
2. Austritt:
Die Austrittserklärung erfolgt schriftlich an den Vorstand zum Schluss eines Kalenderjahres mit 3-monatiger Kündigungsfrist. Bis zu diesem Zeitpunkt ist das Mitglied beitragspflichtig.
3. Streichung von der Mitgliederliste:
Ein Mitglied kann aufgrund Vorstandsbeschluss von

der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es länger als ein Jahr mit seinem Beitrag im Rückstand ist.

4. Ausschluss:

Ein Mitglied kann wegen unehrenhaften Verhaltens, soweit dies im Zusammenhang mit dem Verein steht, oder wenn es grob gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Der Beschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied per Einschreiben mit Rückschein zuzusenden mit dem Hinweis, dass sich das Mitglied rechtfertigen kann und ihm innerhalb einer Frist von 3 Wochen das Recht der Berufung an die nächste Mitgliederversammlung zusteht – bei bis dorthin ruhender Mitgliedschaft. Ein Verstoß gegen das Tierschutzgesetz wird zur Anzeige gebracht.

Die ruhende Mitgliedschaft bedeutet, dass das Mitglied z. Z. nicht beitragspflichtig ist, keine Veröffentlichungen des Vereins zugeschickt bekommt und kein Stimmrecht besitzt. Es wird jedoch in der Mitgliederliste geführt.

c) Rechte und Pflichten der Mitglieder

Mit Beginn der Mitgliedschaft haben die Mitglieder das Recht, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen, dort Anträge zu stellen sowie die Vereinsveranstaltungen zu besuchen. Das Stimmrecht erhalten die Mitglieder 6 Monate nach Beginn ihrer Mitgliedschaft. Die Mitglieder sind verpflichtet, den von der Mitgliederversammlung beschlossenen Beitrag bis zum 01.03. eines jeden Jahres zu entrichten. Danach ruht die Mitgliedschaft, bis entweder das Mitglied bezahlt oder es aufgrund Vorstandsbeschluss von der Mitgliederliste gestrichen wird (s. oben, Punkt b).

§ 6. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 7. Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung findet mindestens alle 2 Jahre bis Ende Juni statt. Sie wird vom Vorstand mindestens 3 Wochen vorher unter Bekanntmachung der Tagesordnung im Einladungsschreiben, das an die letzte bekannte Adresse jedes Mitglieds zu richten ist, einberufen. Anträge an die Mitgliederversammlung müssen mindestens 8 Tage vor der Versammlung schriftlich dem Vorstand vorliegen. Der Vorstand kann jederzeit weitere Punkte in die Tagesordnung aufnehmen.

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse in einfacher Mehrheit, sofern dies nicht durch die Satzung bzw. das Vereinsrecht anders festgelegt ist.

Der Vorstand ist verpflichtet, eine außerordentliche Mitgliederversammlung zu berufen, falls dies notwendig werden sollte, oder wenn ein Drittel der Mitglieder es unter Angabe des Zwecks und der Gründe fordert. Sie wird bekanntgegeben wie in Absatz 1 beschrieben.

Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet. Sie ist ohne Rücksicht auf die

Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Es können nur Beschlüsse zu Tagesordnungspunkten gefasst werden.

Zu Satzungsänderungen s. § 9.

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:

- die Entgegennahme des Jahresberichts und des Jahresabschlusses,
- die Wahl des Vorstands sowie dessen Abberufung und Entlastung,
- die Wahl von 2 Kassenprüfern,
- die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
- die Entscheidung über Vorstandsbeschlüsse bezügl. Aufnahme bzw. Ausschluss von Mitgliedern,
- die Entscheidung über wichtige Angelegenheiten des Vereinslebens, die der Vorstand der Mitgliederversammlung übertragen hat,
- die Auflösung des Vereins.

§ 8. Vorstand

Der Vorstand besteht aus 3 volljährigen Mitgliedern, deren jeweilige Aufgaben der Mitgliederversammlung offenzulegen sind.

a) Wahl

Die Mitglieder des Vorstands werden jedes einzeln von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die Amtsperiode dauert bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung, jedoch höchstens 2 Jahre und 6 Monate.

Der verbleibende Vorstand hat bei Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds die Pflicht, innerhalb von 3 Monaten kommissarisch an dessen Stelle ein anderes wählbares Vereinsmitglied zu berufen. Die darauf folgende Mitgliederversammlung muss diese Berufung bestätigen bzw. in der turnusgemäßen Neuwahl über die Besetzung des Vorstands entscheiden.

Außer durch Tod und Ablauf der Wahlperiode erlischt das Amt eines Vorstandsmitglieds mit dem Ausschluss aus dem Verein, durch Amtsenthebung (die Mitgliederversammlung kann jederzeit bei Vorliegen eines wichtigen Grundes mit Zweidrittelmehrheit der Anwesenden den gesamten Vorstand oder einzelne Mitglieder ihres Amtes entheben) oder durch Rücktritt (Vorstandsmitglieder können jederzeit ihren Rücktritt erklären). Die Rücktrittserklärung ist an ein anderes Vorstandsmitglied oder beim Rücktritt des gesamten Vorstands an die turnusmäßige bzw. zu diesem Zweck einzuberufende Mitgliederversammlung zu richten. Im Fall des Rücktritts des gesamten Vorstands ist die Mitgliederversammlung verpflichtet, auf der selben Versammlung einen neuen Vorstand zu wählen.

Mitglieder, die bereits im Vorstand einer anderen Tierschutzorganisation sind, können nicht in den Vorstand von Straßenkatzen e. V. gewählt werden. Wird ein Vorstandsmitglied von Straßenkatzen e. V. Vorstand in einer anderen Tierschutzorganisation, scheidet es automatisch aus dem Vorstand von Straßenkatzen e. V. aus.

b) Aufgaben

Der Vorstand leitet den Verein und führt die Geschäfte. Darüber hinaus hat er u. a. folgende Aufgaben zu erfüllen:

- ordnungsgemäße Verwaltung und Verwendung des Vereinsvermögens,
- Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
- Erstellung des Jahresvoranschlags, des Jahresberichts und des Rechnungsabschlusses,
- Vorbereitung der Mitgliederversammlungen,
- Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern.

Ein Vorstandsmitglied erledigt die ordnungsgemäße Geldwirtschaft verantwortlich und ist berechtigt, Zahlungen für den Verein in Empfang zu nehmen sowie Zahlungen bis zu einer Höhe von DM 200,- im Einzelfall zu leisten. Höhere Beträge bedürfen der Zustimmung in der Vorstandssitzung (Ausnahmeregelungen hiervon können – insbesondere zur Bezahlung von Tierarztrechnungen – getroffen werden; s. Punkt c. Beschlussfassung). Es fertigt auf den Schluss des Geschäftsjahres einen Kassenabschluss an, der der Mitgliederversammlung vorzulegen ist; außerdem bis spätestens 01.02. eines jeden Kalenderjahres einen Jahresvoranschlag.

Zwei von der Mitgliederversammlung auf 2 Jahre zu wählende Kassenprüfer haben vor jeder ordentlichen Mitgliederversammlung die Kassenführung zu prüfen und einen Prüfbericht abzugeben. Die Kassenprüfer haben das Recht, jederzeit eine Kassenprüfung vorzunehmen.

Der Vorstand hat dafür zu sorgen, dass über den wesentlichen Gang der Versammlungen und die gefassten Beschlüsse ein Protokoll angefertigt wird, das vom Protokollführer und dem Versammlungsleiter zu unterschreiben ist.

c) Beschlussfassung

Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Alle Vorstandsmitglieder sind jeweils zu zweit vertretungsberechtigt. Für vorher festgelegte Bereiche kann der Vorstand einem einzelnen Vorstandsmitglied die Berechtigung erteilen, den Verein allein zu vertreten. Diese Berechtigung ist schriftlich zu fixieren und gilt bis auf Widerruf.

Vorstandssitzungen müssen mindestens alle 3 Monate stattfinden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 2 Vorstandsmitglieder anwesend sind. Es können auch Personen zu den Vorstandssitzungen eingeladen werden, die nicht dem Vorstand angehören. Bei der Einladung ist die Tagesordnung bekanntzugeben. Der Vorstand entscheidet in einfacher Stimmenmehrheit. Kein Vorstandsmitglied besitzt im Falle einer Pattsituation doppeltes Stimmrecht.

§ 9. Satzungsänderungen

Eine Satzungsänderung kann nur von einer Zweidrittelmehrheit der Anwesenden in der Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Satzungsänderungen bedürfen der Ankündigung im Einladungsschreiben unter Nennung der zu ändernden Paragraphen und können nicht im Zuge der nachträglichen Antragstellung in die Tagesordnung aufgenommen werden. Im übrigen gelten für Satzungsänderungen die Vorschriften des BGB.

§ 10. Haftung

Die Haftung des Vereins oder seiner Organe für Schäden gleich welcher Art, die einem Mitglied aus der Teilnahme an Vereinsaktivitäten oder durch Benutzung von Vereinseinrichtungen entstehen, ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

§ 11. Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung in Zweidrittelmehrheit aller Anwesenden beschlossen werden.

Bei Auflösung fällt das Vermögen des Vereins nach Absprache mit dem zuständigen Finanzamt an eine gemeinnützige Tierschutzorganisation, die es unmittelbar und ausschließlich für Tierschutzzwecke zu verwenden hat.

§ 12. Inkrafttreten der Satzung

Die Gründungssatzung ist am 31.05.1994 von der Gründungsversammlung rechtsgültig beraten und beschlossen worden.